

DAS
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE
"RUNDFUNKKARTELL"

Ein Thesenpapier zur Hörfunkmisere in Nordrhein-Westfalen
von

Christian Fischer, Martin Grotegut
und
André W. Heinemann

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Einleitung	5
I. Das Zwei-Säulen-Modell	6
1. Die Veranstaltergemeinschaft als erste Säule	6
2. Die Betriebsgesellschaft als zweite Säule	7
II. Die Landesanstalt für Rundfunk (LfR)	9
III. Ziele des Zwei-Säulen-Modells	10
IV. "Erfolgsgeheimnisse" des Radio NRW-Modells	13
V. Zulassung von landesweiten Rundfunkveranstaltern	15
VI. Frequenzknappheit	17
VII. Die Frequenzlücke	18
VIII. Weitere Zulassungsbeschränkungen	20
IX. Die Beteiligung des WDR an der Radio NRW GmbH	21
X. Zusammenfassung	25
XI. Forderungen	26
Über die Autoren	28

VORWORT

Dem Rundfunk kommt im Zeitalter der sogenannten "Informationsgesellschaft" eine immer größere Bedeutung und damit eine besondere Verantwortung zu. Neben dem Fernsehen ist insbesondere der Hörfunk ein wichtiger und unentbehrlicher Faktor, der unsere Lebenskultur maßgeblich beeinflusst.

Auch in Nordrhein-Westfalen!

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Rundfunk sogar Schlüssel-funktionen in Prozessen des politisch-gesellschaftlichen Wandels wahrnehmen. Somit kann das Medium Rundfunk sozial sicherlich genauso wirksam sein wie politisch. Niemand kann sich heute noch sowohl der Produktwerbung als auch der Wahlwerbesendungen entziehen. Allgemein wird dies als Problem der Zeit hingestellt, denn die Rundfunkanstalten

"sind in eine immer engere Verflechtung mit den politischen Parteien und den gesellschaftlichen Gruppen geraten, die sich zur Kontrolle in den Rundfunk-, Fernsehen- und Verwaltungsräten... . Diejenigen, die über die Unabhängigkeit des Rundfunk wachen sollen, entdecken ihn als Instrument zur Entfaltung und Befriedigung ihrer Interessen." (vgl. Engels, Hamm, Issing, Möschel, Sievert und Willgerodt; Kronberger Kreis 1989 S. 9)

Näher betrachtet bietet das Medium Hörfunk die Möglichkeit, Interessen, d. h. subjektiv empfundene und "verhaltensorientierende Ziele und Bedürfnisse von Einzelnen und Gruppen in einem sozialen Umfeld" (Jürgen Weber, Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1977) in Form von Äußerungen und Bemerkungen einem **sehr** großen Publikum darzulegen. Kein anderes Mittel der heutigen Massenkommunikation kann aktueller berichten und mehr Bürger erreichen als der Hörfunk.

Das Hinzutreten privater Programmanbieter im Hörfunk in den letzten beiden Jahrzehnten, eine Entwicklung, die auch vor Nordrhein-Westfalen nicht halt gemacht hat, bietet einerseits neue Möglichkeiten für Meinungspluralismus, birgt aber auch die Gefahr von **Konzentrationsprozessen**. (Vgl. Media Perspektive 2/93 S. 56 - 74 Formation deutscher Medienmultis von Horst Röper; 4. Rundfunkurteil [BVerfGE 73 118, 175 f.])

Vor diesem Hintergrund versuchen wir mit diesem Thesenpapier Aufklärung zu betreiben, da wir der Meinung sind, daß in Nordrhein-Westfalen

Aufklärungsbedarf besteht. Es sollen verkrustete Strukturen aufgebrochen, Mißstände dargelegt und dem Bürger die Chance gegeben werden, sich ein klares Bild der jetzigen Situation der **Hörfunklandschaft** in Nordrhein-Westfalen zu machen.

Wir möchten aber auch gleichzeitig Zündstoff für die Diskussion über die ökonomische und publizistische Konkurrenz von öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkanbietern liefern. Durch eine von uns gewollte schonungslose Darstellung der Situation und Zusammenhänge soll der Öffentlichkeit aber auch gezeigt werden, wer die Verantwortung dafür trägt, daß die Bezeichnung "Meinungspluralismus" in Nordrhein-Westfalen nur ein **Synonym** für Einfalt, Pöstchenwirtschaft und Kungelei ist. In diesem Zusammenhang werden auch Fakten und Tatsachen ans Licht gebracht, die der Aufklärung und Aufdeckung dienen.

Wir haben die Hoffnung, daß die politisch Verantwortlichen dieses Papier als Ansatz oder sogar der erste Schritt auf dem Weg zu einer an die heutige Zeit angepassten Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen verstehen.

Christian Fischer
Martin Grotegut
André W. Heinemann

Essen, 17. Januar 1995

EINLEITUNG

Bevor das erste Kapitel in der Geschichte vom Lokalradio in NRW geschrieben werden konnte, mußten die Strukturen eines Monopolmarktes aufgebrochen werden. Die damals Verantwortlichen spürten den Rückgang ihres Einflusses in der nordrhein-westfälischen Medienlandschaft. Daher kam es 1986 zur Vorlage eines Modells durch die sozial-demokratische Landesregierung. Damit sollte der Versuch unternommen werden, auf der einen Seite die Bedingungen des **Rundfunkstaatsvertrages** zu erfüllen und auf der anderen Seite die Bedürfnisse nach privaten Hörfunk zu befriedigen. (Vgl. 3. Rundfunkurteil d. BVerfG "Privatfunk im Saarland" vom 16. Juni 1981; vgl. Itin Peter und Klaus Scharpe 1981 S. 1f.)

Das in der Welt einmalige **Zwei-Säulen-Modell** war entstanden.

Dieses nordrhein-westfälische Zwei-Säulen-Modell stieß jedoch sehr bald aufgrund seines hohen Anspruchs und seiner hohen Komplexität sowohl bei Wissenschaftlern aus dem Kommunikationsbereich als auch bei Vertretern aus Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit auf herbe Kritik (vgl. Duisburger Materialien "Zur Politik- und Verwaltungswissenschaft Nr. 12/1990, Universität Duisburg, sowie Kommentar zur Landespolitik von FALK VOM HOFE in "Forum West", Westdeutscher Rundfunk, III. Programm 05.11.1987).

War es doch der Landesregierung ein Anliegen gewesen, ein Modell einzuführen, welches demokratische Sollfunktionen bezüglich Rundfunk mit rundfunkökonomischen Interessen verbinden konnte.

Kritiker bewerten die bisweilen schwierigen Zulassungsverfahren des nordrhein-westfälischen Mediengesetzes als wettbewerbshindernd und in Verbindung mit dem Grundgesetz als **sehr bedenklich**.

Um sich einen Überblick verschaffen zu können, wird auf den folgenden Seiten das Zwei-Säulen-Modell erläutert. Es werden weiterhin die damaligen Ziele des Zwei-Säulen-Modells angesprochen.

Das vorliegende Thesenpapier liefert aber gleich im Anschluß die Ansatzpunkte zur Kritik, die sich sowohl auf das Modell als auch auf die Verfahrensweise der Landesregierung bei dem Beibehalten ihrer kartellartig anmutenden Position zielt.

I. Das Zwei-Säulen-Modell

Die divergierenden Interessen am Rundfunk in Nordrhein-Westfalen, das privat-kommerzielle Gewinnerzielungsinteresse der BGs und der Gemeinwohlauftrag der VGs durch zwei in ihrem jeweiligem Aufgabenbereich autonome Organisationseinheiten tragen gemeinsam die Verantwortung für den lokalen Sender. Somit verwirklicht das Zwei-Säulen-Modell sowohl eine gemeinwohlorientierte programminhaltliche Zielfunktion nach öffentlich-rechtlichem Muster als auch die Möglichkeit für ökonomisch orientierte Verleger, am neuen Markt der elektronischen lokalen Medien **zu partizipieren**.

I.1 Die Veranstaltergemeinschaft als erste Säule

Die erste Säule des nordrhein-westfälischen Rundfunkmodells bildet die **Veranstaltergemeinschaft (VG)**. Die VG ist ein Verein (im Sinne des § 21 BGB) und muß im Vereinsregister eingetragen sein. Hierbei werden nur Anbietergemeinschaften und **keine Einzelanbieter** zugelassen.

Der § 25 LRG NW regelt hauptsächlich die Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft. Gemäß § 25 (3) LRG NW stellt die Veranstaltergemeinschaft im Einvernehmen mit ihren redaktionellen Beschäftigten ein Redakteurstatut auf.

Die Zusammensetzung und die Konstituierung der VG ist in § 26 LRG NW geregelt. Gemäß § 26 (1) muß die Veranstaltergemeinschaft von **mindestens acht natürlichen Personen** gegründet worden sein, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirchen,
3. jüdische Kultusgemeinden,
4. **Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 2,**
5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
6. Arbeitgeberverbände
7. Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
8. Sportbund des Kreises und der kreisfreien Stadt,

9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 29 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände,
11. Verbraucher-Zentrale NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
- 12. Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet**
13. IG Medien, Landesbezirk NRW, Fachgruppe Journalismus (dju), sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband NRW e. V.

Zwar wurde der § 26 LRG NW vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtet, allerdings hat es auch das wesentliche Problem in seinem sechsten Rundfunkurteil vom 05.02.1991 erkannt:

"Wenn sich der Gesetzgeber zur Rundfunkkontrolle der gesellschaftlich relevanten Kräfte bedient, läßt er sich damit auf die Bedingungen verbandlicher Interessenrepräsentation ein, die er nicht dadurch beseitigen kann, daß er die Mitglieder der Kontrollgremien auf das Allgemeininteresse verpflichtet. Das gewählte Rekrutierungsprinzip und die auferlegten Amtspflichten stehen tendenziell im Widerspruch. Von den Personen, die als Vertreter ihrer Interessenverbände in die Kontrollgremien entsandt werden, dort aber keine partikularen Interessen zur Geltung bringen sollen, wird eine schwerere Rollendifferenzierung verlangt, die sich rechtlich allenfalls begünstigen, **nicht aber garantieren läßt**".

I.2 Die Betriebsgesellschaft als zweite Säule

Die zweite Säule des nordrhein-westfälischen Rundfunkmodells bildet die Betriebsgesellschaft (BG). Diese ist privatwirtschaftlich ausgerichtet und gibt den Finanzierungsrahmen sowie die technische Ausstattung vor.

Die Betriebsgesellschaft darf keinen Einfluß auf das Programm nehmen. Dies ist allein Aufgabe der Veranstaltergemeinschaft.

Da die BG Eigentümerin der Produktions- und Sendetechnik ist, die finanziellen Mittel zur Veranstaltung lokalen Rundfunks aufbringt und vor allem für die Rundfunkwerbung als Haupteinnahmequelle verantwortlich ist, erhält die BG folgerichtig eine andere Struktur als die VG.

Als Finanzierungsarten sind Werbung und Entgelte vorgesehen, geregelt in § 21 (1) LRG NW.

Die Betriebsgesellschaften wurden zu jener Zeit fast ausschließlich von lokalen Zeitungsverlegern gegründet.

Dies war möglich geworden, da das Landesrundfunkgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß eine Veranstaltergemeinschaft nachweisen muß,

"daß sie die vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen hat, die erwarten läßt, das sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 31) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt" § 29 (4) 1. Satz.

Gemäß § 29 (4) LRG NW darf ein Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen insgesamt nicht mehr als **75 %** der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen. Die **restlichen 25 %** der Kapital- und Stimmrechtsanteile sind nach § 29 (6) LRG NW Gemeinden und Gemeindeverbänden vorbehalten.

Allerdings ist bereits vom Bundeskartellamt in Berlin eine Beteiligung eines Verlegers ausgeschlossen worden, der den Markt für Zeitungsanzeigen beherrscht.

Zusammenfassung

Das Zwei-Säulen-Modell kann von seiner Konzeption her nur dann funktionieren, wenn **jede** der beiden Säulen den gleichen Anteil zur Verwirklichung dieses Modells beiträgt. Gleichzeitig wird aber auch gezeigt, daß Vertreter der sogenannten Printmedien sowohl Einfluß auf die Veranstaltergemeinschaften ausüben als auch in den Betriebsgesellschaften vertreten sind, welches einen möglichen Einfluß auf die Veranstaltergemeinschaften impliziert.

II. Die Landesanstalt für Rundfunk (LfR)

Um ein eventuelles Ungleichgewicht sowie eine **Vermischung der Aufgaben** zwischen den Säulen zu verhindern, hat der Gesetzgeber eine Reihe von "**institutionellen Klammern**" vorgesehen als Garant zur Umsetzung der Vorgaben. Diese sollen die strukturelle und funktionale Verschränkung garantieren und somit entscheidene Elemente des Zwei-Säulen-Modells sein.

Jede dieser Einschränkungen ist im Landesrundfunkgesetz geregelt und bezieht sich auf vertragliche Vereinbarungen zwischen der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft.

Zur Überwachung der Vorgaben des LRG NW ist eigens eine **Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)** errichtet worden. Gemäß der Aussagen ihres damaligen Direktors Klaus Schütz ist sie der Garant und Promoter des lokalen Rundfunks in NRW.

Die LfR übt gemäß § 51 LRG NW insbesondere beratende, kooperative und fördernde Tätigkeiten aus. Zudem hat sie die Aufgabe, **Sendelizenzen** zu vergeben.

III. Ziele des Zwei-Säulen-Modells

Die an dem Zwei-Säulen-Modell Beteiligten repräsentieren unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und Interessen. Dies ist ein Kernpunkt bei der Umsetzung dieses Modells. Vorgesehen war die Herausbildung der verschiedenen lokalen Charaktere im Rundfunk.

Dabei sollten sich die unterschiedlichen Handlungsrationitäten und Konzepte kontrollieren und ergänzen. Die Väter des Modells dachten an die **Akteure vor Ort**, von denen Richtung und Umsetzung des Modells abhängen sollten.

Ebenso war der Gesetzgeber bemüht, durch **strenge programmrechtliche Gesetzesnormen** den privaten Rundfunk auf Ausgewogenheit, Informationspflicht und den Bildungs- und Kulturauftrag zu verpflichten.

Verschiedenen Bürgergruppen sollte in NRW zum ersten Mal die Gelegenheit gegeben werden, im täglichen Programm "ihres" lokalen Radiosenders selbstproduzierte Beiträge ausstrahlen zu können.

Weiterhin soll das Programm das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen, den publizistischen Wettbewerb fördern, die bedeutsamen politischen und weltanschaulichen Kräfte zu Wort kommen lassen, in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen zur Verfügung stellen und nicht ausschließlich auf eine Zielgruppe gerichtet sein.

Um den Sendebetrieb und vor allem die Existenz der zukünftigen lokalen Radiostationen wirtschaftlich zu sichern, mußte man sich kurz nach Beginn des Lokalradios in NRW auf ein **Rahmenprogramm** einigen. Dadurch sahen die Gründer des Lokalfunks in NRW die Verwirklichung der Ideale gewährleistet. Ihnen war klar geworden, daß den meisten der zukünftigen kleinen Lokal-Stationen ohne dieses Rahmenprogramm sehr schnell die finanziellen Mittel fehlen würden.

Die Realität zeigt, daß sogar die kostenlose Übernahme des Rahmenprogramms und die damit verbundenen Einsparungen bei vielen Lokalsendern nicht ausreicht. Zusätzliche Einnahmen aus in den Mantel eingebetteter, nichtlokaler Werbung sind notwendig geworden.

Aus der Rede des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Minister WOLFGANG CLEMENT, auf dem *Internationalen Hörfunkkongreß* des *Medienforums Nordrhein-Westfalen* am 07. Juni 1994:

"Die Lokalradios bekommen ein Mantelprogramm. Der Mantelprogrammveranstalter ist wirtschaftlich mit den Lokalradios verbunden. Er verpflichtet sich, 85 % seiner Gewinne an die Lokalradios abzuführen. Damit wird er zu einem zentralen Garanten für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Lokalradios. Zugleich wird sichergestellt, daß der Mantelprogrammveranstalter die programmlich-publizistische Autonomie der Lokalsender unangetastet läßt".

Eine Rahmenprogrammlösung allerdings, die nur wenige VGs umfaßt, ist zwangsläufig zum Scheitern verurteilt. Hier mußte das LRG NW steuernd eingreifen, um zu verhindern, daß am Ende nicht nur einige finanziell gesicherte Großsender z. B. in den Städten Köln, Düsseldorf oder Essen übrig bleiben.

Auf der anderen Seite räumt das LRG NW den Printmedien bzgl. des Mantelprogramms eine starke Stellung ein. Somit sind die VGs tatsächlich bei der Auswahl der verschiedenen Programmangebote z. Z. nicht wirklich frei.

Aus der ursprünglichen **Selbstbestimmung** der Veranstaltergemeinschaften ist im Rahmen des Radio NRW **Mitbestimmung** geworden.

In der Realität reicht der Einfluß der Printmedien über das LRG NW sogar weit hinaus. Die einzelnen Verleger haben sich zu einem Verlegerverband zusammengeschlossen, um ihre Interessen zu koordinieren. Und davon machen sie z. Z. auch Gebrauch.

Zudem interessieren sich die Verleger zunehmend an Herstellung und Verbreitung des Rahmenprogramms. Am 07. November 1988 wurde die **Pressefunk NRW GmbH & Co. KG** gegründet. Beteiligt waren damals rheinische und westfälische Zeitungsverleger (je **33,5 %**), die WAZ-Gruppe (**21 %**) und der Springer-Konzern (**12 %**).

Ihr folgte die Mantelprogrammgesellschaft "**Radio NRW GmbH**". Da dieses "Radio NRW" von den Verlegern fortgeführt wird, ist eine klar abfallende Tendenz des Gestaltungsspielraums der Veranstaltergemeinschaft zu erkennen.

Das "Rundfunkkartell" in Nordrhein-Westfalen

Zu diesem Thema hat der damalige Kartellamtspräsident WOLFGANG KARTTE mit Weitblick folgende Losung ausgegeben:

"Wem der Boden gehört, der darf nicht auch noch die Luft beherrschen".

Zusammenfassung

Die Praxis hat gezeigt, daß die einst wohlgemeinten Ziele der Landesregierung ("Rundfunkdemokratie von unten" sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Lokalradios) aufgrund der Organisationsformen (Mantelprogramm i. V. m. dem LRG NW) nicht durchführbar sind.

IV. "Erfolgsgeheimnisse" des RADIO NRW-Modells

Auf dem Internationalen Hörfunkkongreß des Medienforums Nordrhein-Westfalen während der Sonderveranstaltung Radio NRW, am 07. Juni 1994, hielt Minister Wolfgang Clement, einen Vortrag über die, so die Worte des Ministers, "*Erfolgsgeheimnisse des Lokalfunks*".

Während des Vortrages wurde von ihm folgende Aussage getroffen:

"Neben dem Mantelprogramm wird - zumindest auf Zeit - kein weiteres landesweites Radio zugelassen. Denn dadurch würde der Werbemarkt für die Lokalradios und für ihr Mantelprogramm soweit eingengt, daß die Entwicklung kleiner Lokalsender gefährdet werden könnte."

Diese Aussage begründete der Minister mit der angeblichen Einengung der Lokalradios und ihres Mantelprogramms. Dadurch sieht Minister Clement die Entwicklung kleiner Lokalsender in Nordrhein-Westfalen gefährdet.

Mit der Einrichtung der fünften Hörfunkkette für den WDR gelang es der Landesregierung, Konkurrenz vom *Ziehkind RADIO NRW* fernzuhalten. Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als daß ein weiterer Konkurrent im Hörfunkbereich nicht zugelassen wird, damit es zu keinen Einnahmeverlusten u. a. des Mantelprogrammanbieters Radio NRW GmbH kommt!

Weil nun aber dem WDR durch den erweiterten Sendebetrieb höhere Kosten entstehen, was mittel- und langfristig zur Erhöhung der Rundfunkgebühr führen muß, **finanzieren die Rundfunkteilnehmer durch ihre Rundfunkgebühren das Zwei-Säulen-Modell indirekt mit.**

De facto unterstützt die Landesregierung ein privates Unternehmen (RADIO NRW), indem sie durch die **künstliche Steuerung** des Werbemarktes der Radio NRW GmbH einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft!

Landesweite Werbespots können in NRW bei nur zwei Anbietern - WDR und Radio NRW GmbH - geschaltet werden. Dies behindert einen freien Wettbewerb und hält die Preise für Radiowerbung auf einem künstlich hohem Niveau. Es gibt keine freie Preisbildung im Bereich der landesweiten Hörfunkwerbung. Somit ist das Prinzip der freien Marktwirtschaft empfindlich gestört, es kann sogar von *Werbemarktbewirtschaftung* im Bereich Hörfunk gesprochen werden.

Mit Aussagen wie der folgenden bemüht sich die Landesregierung ständig, ihr Modell als erfolgreich darzustellen:

"Dieses Modell mag also für den uneingeweihten Betrachter protektionistisch anmuten, vielleicht gar 'korporativistisch', mag an Schutzzonen erinnern und an 'Frequenzbewirtschaftung', an Marktabschottung und an eine besondere Art medienpolitischer Modulation von Medienmarktprozessen. In Wahrheit ist dieses Modell eine entscheidende Bedingung für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Lokalradiosystems und damit für den Fortbestand einer vielfältigen nordrhein-westfälischen Lokalradiokultur."

Mit diesem Zitat auf dem bereits genannten Hörfunkkongreß hat Minister Clement den Versuch unternommen, den "uneingeweihten Betrachtern" ihr Mißtrauen gegenüber dem Verhalten der Landesregierung zu nehmen. In Wahrheit aber argumentiert er genau mit den Begriffen, die für "eingeweihte Betrachter" auf die Verhaltensweise der Landesregierung zutreffen.

De facto heißt dies aber nichts anderes, als das durch die Landesregierung ihre monopolistisch anmutende Stellung bezüglich landesweiten Hörfunks verteidigt wird.

V. Zulassung von landesweiten Rundfunkveranstaltern

Um landesweiten Rundfunk veranstalten und verbreiten zu können, bedarf es einer Zulassung der Landesmedienanstalt für Rundfunk (LfR). § 4 (1) LRG NW

Die LfR kann einen schriftlichen Antrag erst zustimmen, wenn sie festgestellt hat, daß

"... die Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart und das Verbreitungsgebiet zur Verfügung stehen... . Die Feststellung wird in der Regel halbjährlich getroffen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht." § 4 (2) LRG NW

Der Antragsteller muß weiterhin eine Reihe von Zulassungsvoraussetzungen im Vorfeld erfüllen, um einen Antrag stellen zu können. Geregelt sind diese Voraussetzungen in § 5 LRG NW.

So muß der Antragsteller:

- eine juristische Person oder eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung sein,
- wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistische Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchführen können, und
- als juristische Person oder Personenvereinigung aus Mitgliedern bestehen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können.

Zudem ist er verpflichtet, Angaben über vorgesehene Programmart, Programmkategorie, Programmdauer, Verbreitungsgebiet und Verbreitungsart zu machen. § 5 (3) LRG NW

Das "Rundfunkkartell" in Nordrhein-Westfalen

Ebenfalls muß der Antrag ein Programmschema, das erkennen läßt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden will, sowie eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Veranstaltergemeinschaft enthalten.

Die §§ 6, 6a LRG NW regeln die Zulassungsgrundsätze bzw. die Sicherung der Meinungsvielfalt.

VI. Frequenzknappheit

Erfüllt ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß LRG NW, so kann er einen Antrag auf Zulassung eines landesweiten Rundfunkprogramms stellen. Dafür müssen allerdings vorher freie Übertragungskapazitäten festgestellt worden sein.

Aus der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages:

"Den privaten Veranstaltern werden Ausbau und Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, ermöglicht. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden."

Allerdings entwickelt sich dabei ein Wettlauf um eben diese wichtigen Frequenzen zwischen den öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkanbietern. Dieser Wettlauf bereitet jedem Antragsteller erhebliche Planungsprobleme sowie gravierende Wettbewerbsnachteile.

Mehr noch, in Nordrhein-Westfalen ist es der Landesregierung geglückt, über den Hauptausschuß des Landtages eine künstlich erzeugte "**Frequenzknappheit**" zu erreichen. Diese Maßnahme galt einzig und allein ihrem **Ziehkind Radio NRW**. Es wird systematisch der Versuch unternommen, durch eine "präventive Marktverstopfung" den neu hinzukommenden Antragstellern die Möglichkeit zu nehmen, für ein landesweites Rundfunkprogramm zumindest eine Frequenz zu erhalten.

Denn ohne die Feststellung einer freien Übertragungskapazität kann die LfR keinem Antrag zustimmen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß eine Transparenz der Frequenzplanung und -vergabe durch die Landesregierung unbedingt erforderlich erscheint.

VII. Die Frequenzlücke

Immer wieder heißt es, für neue Sender seien keine Frequenzen mehr frei. Diese unsachliche und polemische Aussage wird im folgenden klargestellt:

Das UKW-Hörfunkband umfaßt den Bereich 87,5 - 108 MHz. Das entspricht 204 Frequenzen im 100 kHz-Kanalraster. Ein FM-Sender umfaßt jedoch nicht nur eine bestimmte Frequenz, sondern immer ein gewisses Frequenzband. Bei dem bei uns gebräuchlichen FM-Verfahren mit ± 75 kHz Hub benötigt ein Sender auf 95,6 MHz den Bereich von 95,525 - 96,675 MHz. Man ordnet daher nebeneinanderliegende Sender im Abstand von 300 kHz an. Dies ergibt 68 Sendepplätze. **Bei vernünftiger Frequenzbewirtschaftung können also an einem Ort im Idealfall 68 Sender empfangen werden.**

Die Reichweite eines UKW-Senders ist eng begrenzt. Sie hängt vor allem von der Sendeleistung, den geographischen Gegebenheiten sowie von der Sende- und Empfangsantennenhöhe ab. Zu Überreichweiten, wie man sie von Kurz-, Mittel- und Langwellensendern kennt, kommt es wegen der hohen Frequenz im UKW-Hörfunk nicht. Ein Beispiel: Der Sender Steinfurt/Westf., der auf 104,9 MHz mit 250 W Leistung sendet, hat eine max. Reichweite von 31 km (Quelle: Topographische Versorgungsdarstellung, FTZ Darmstadt). Die meisten Lokalradios senden mit nur 100 W und haben daher eine noch kleinere Reichweite.

Ein Sender muß auch nicht notwendigerweise kreisförmig - also in alle Richtungen - abstrahlen, sondern kann (was insbesondere für Sender an Landesgrenzen wichtig ist) in seiner Abstrahlcharakteristik in beliebigen Winkelmaßen festgelegt werden. Der oben erwähnte Sender Steinfurt bsp. strahlt in nordwestlicher Richtung nur max. 20 km weit.

Eine Frequenz kann in einem gewissen Abstand von einem anderem Sender wieder genutzt werden. Ein Blick über die Grenzen in die Rundfunklandschaft anderer Bundesländer verdeutlicht dies anschaulich:

Baden-Württemberg:

Karlsruhe (Stadtradio 1 kW) - Reutlingen (RTLRadio 1 kW): Beide 104,8 MHz

Bayern:

Würzburg (Charivari 300 W) - Nürnberg (Gong 320 W): Beide 97,1 Mhz

Quelle: Terrestrischer Rundfunk, FTZ 17 AB 11, Ausgabe 1993

In NRW hingegen sind die Lokalrundfunkstationen wahllos in einem Bereich von 88,4 (Bocholt) - 107,9 MHz (Remscheid) verstreut. Eine Frequenz ist hier nur in Einzelfällen mehrfach vergeben.

Die Frequenzvergabe erfolgte durch Rechtsverordnungen der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Durch diese Anordnung der lokalen Rundfunkstationen blockiert sie wirkungsvoll den Marktzutritt von landesweiten Hörfunkanbietern, die Konkurrenz für die lokalen Rundfunkstationen darstellen und das wirtschaftliche Überleben ebendieser gefährden und damit das von der Landesregierung als ideal angesehene Zwei-Säulen-Modell insgesamt infrage stellen würde.

Für ein landesweites Hörfunkprogramm benötigt man min. 5 - 6 leistungsstarke Sender. Bei geschickter Anordnung benötigt man hierzu - wie oben gezeigt - nur wenige Frequenzen. Bei einem Versatz von nur 200 kHz kann man zudem weiter entfernt liegende Sender etwas dichter anordnen.

Eine Frequenz darf in der Reichweite eines Senders nur einmal vergeben werden, da es sonst zu Interferenzen kommt. Ein leistungsstarker Sender deckt aber mehrere Sendegebiere von Lokalrundfunkstationen ab, wobei es in der derzeitigen Situation zwangsläufig zu Überschneidungen kommt. Die von der Landesregierung gewählte Frequenzvergabe ähnelt einer **präventiven Marktverstopfung**.

Auch durch die öffentlich-rechtlichen Landessender wird durch Doppel- bzw. Mehrfachversorgung präventive Marktverstopfung betrieben: Warum wird einem Radiohörer in Köln sowohl auf 95,7 MHz als auch auf 99,2 MHz und auf 100,4 MHz WDR 2 angeboten?

Nicht zutreffend ist ebenfalls das gelegentlich gehörte Argument, daß noch Frequenzen im UKW-Band für den zukünftigen digitalen Hörfunk DAB benötigt würden: DAB wird im Bereich 1,3 GHz senden. Lediglich angedacht ist ein zweiter Bereich, bei bei ca. 200 MHz liegen könnte. In beiden Fällen ist also keine Überschneidung mit dem UKW-Hörfunk festzustellen.

VIII. Weitere Zulassungsbeschränkungen

Neben den schon angesprochenen Schranken, die, dies zeigt die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, kaum zu überwinden sind, hat sich der Gesetzgeber weitere gesetzliche Barrieren einfallen lassen, um die Zulassung eines weiteren landesweiten Hörfunkprogramms zu verhindern.

In § 3 (2) LRG NW heißt es:

"Übertragungskapazitäten mit bis zu 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuordnen. Dabei sind technisch nicht notwendige Überstrahlungen zu vermeiden. Wenn im jeweiligen Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms durch erdgebundene Sender zugeordnet sind, können abweichend von Satz 1 Übertragungskapazitäten **vorrangig dem WDR** zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden.

Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind vorrangig zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen, im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen."

Die meisten lokalen Programmanbieter, mit Ausnahme von Radio Neandertal und Hellwig Radio, besitzen eine lizenzierte Übertragungskapazität zwischen 20 W und 630 W. Und diese Übertragungskapazitäten reichen aus, um ihr jeweiliges lokales Programm in ihrem Verbreitungsgebiet auszustrahlen.

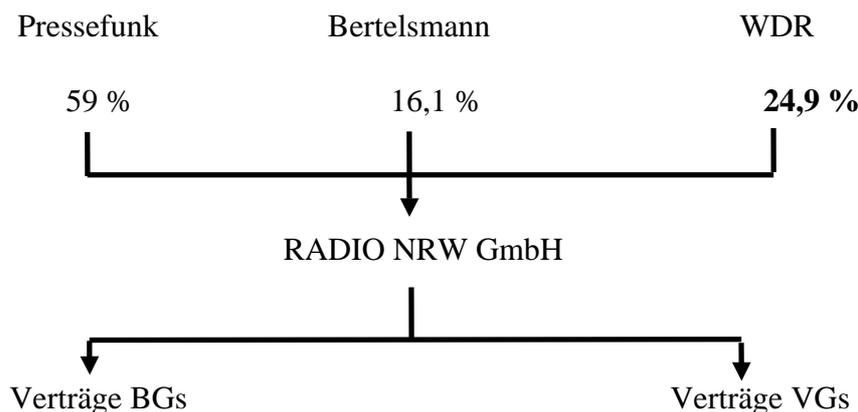
Treten aber Antragsteller in Erscheinung mit der Absicht, ein landesweites Hörfunkprogramm ausstrahlen zu wollen, so wird jedem sehr bald klar, daß die dazu benötigten Übertragungskapazitäten von **mindestens 5000 W** nicht zu erhalten sind, da diese bekanntlich gemäß Landesrundfunkgesetz **vorrangig** dem WDR zuzuordnen sind. Somit hat die Landesregierung auch durch das LRG, genauer durch § 3 (2) Satz 4 LRG NW, ein Entstehen eines weiteren landesweiten Rundfunkprogramms verhindern können. In Nordrhein-Westfalen scheint es für einen neu auf den Markt drängenden Hörfunkanbieter schier unmöglich, auf rechtlichen und auch institutionellen Weg von der LfR als landesweiter Hörfunkanbieter zugelassen zu werden.

IX. Die Beteiligung des WDR an der Radio NRW GmbH

Die Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist im Bereich Hörfunk objektiv klar definiert. Zum einen strahlt der Westdeutsche Rundfunk sein Hörfunkprogramm über seine 5 Hörfunkketten aus, zum anderen senden 46 lokale Programmanbieter im Rahmen des RADIO NRW Lokalfunk. Daran darf und soll sich in Zukunft nach Aussagen der Landesregierung nichts ändern.

Aufgrund dieser konsequenten Abblockung eines weiteren landesweiten Hörfunkprogramms stellt sich die Frage, welche Hintergründe für dieses Verhalten eine Rolle spielen. Insofern sind sicherlich die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der RADIO NRW GmbH von Interesse.

Hier eine Übersicht:



In dieser Übersicht wird sehr schnell klar, daß von einem wirklichen Privatfunk im eigentlichen Sinne nie und nimmer die Rede sein kann.

Zwar ist bekannt, daß jeder einzelne private lokale Hörfunkanbieter einen Etat von ca. 4 Mill. DM zur Aufrechterhaltung eines 8-stündigen Hörfunkprogramms benötigt. Aber es widerspricht den Ansprüchen der Privaten auf Unabhängigkeit, wenn sich ein "Konkurrent" auf der Bühne des Hörfunks am Mantelprogramm mit 24,9 % beteiligt.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, ob diese Beteiligung des WDR rechtlich unbedenklich ist.

Bereits 1988 war bekannt, daß die damalige Beteiligung von 30 % an der RADIO NRW GmbH zu einer marktbeherrschenden Stellung des WDR führen würde. Der damalige Vorsitzende der sechsten Beschlußabteilung beim Bundeskartellamt in Berlin, KURT STOCKMANN, wertete die 30-Prozent-Beteiligung des WDR als mit dem Kartellrecht unvereinbar. Jedoch hatte dieses Urteil keine Folgen, da der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, JOHANNES RAU, in weiser Voraussicht beim Kartellamtspräsident Wolfgang Karthe vorgeschlagen hatte, um die von der **Landesregierung propagierte Beteiligung** zu retten.

Mit der freiwilligen Reduzierung seiner Beteiligung auf schließlich 24,9 % nahm der WDR dem Bundeskartellamt die Grundlage, beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Klage anzustreben. Somit wurde die ganze Sache praktisch "auf Eis" gelegt.

Mit der Hoffnung, daß dieses Eis nie zum Schmelzen gebracht werden würde, verblieb man bis auf weiteres. Denn die besagte Beteiligung von 24,9 % lag von diesem Zeitpunkt an unter der fusions- und wettbewerbsrelevanten Schwelle von 25 %.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht im 6. Rundfunkurteil eine Kooperation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern unter gesellschaftsrechtlicher Beteiligung im Bereich der Programmveranstaltung und -verbreitung im Rahmen des Grundgesetzes nicht ausschließen wollte, existieren auch im WDR-Gesetz vom 31. März 1993 Argumente, die der 24,9 %-igen Beteiligung des WDR an der RADIO NRW GmbH eine Absage erteilen.

In § 3 (9) WDR-Gesetz wird die Kooperation des WDR zur gemeinsamen Programmveranstaltung geregelt. Bei einer Beteiligung des WDR sieht das Bundesverfassungsgericht den Programmauftrag des WDR gewährleistet, da § 3 (9) im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung auf § 47 WDR-Gesetz verweist.

Danach ist dem WDR eine Beteiligung unter anderem nur dann erlaubt, wenn er sich gemäß § 47 (2) WDR-Gesetz durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat sichert. Das Bundesverfassungsgericht hat für den WDR in seinem sechsten Rundfunkurteil eine Sicherung, wie sie in § 47 (2) WDR-Gesetz geregelt ist, als eine für den nötigen Einfluß erforderliche Sicherung angesehen.

Unglücklicherweise ist der "nötige Einfluß" im WDR-Gesetz nicht näher definiert. Vom Bundesverfassungsgericht wird allerdings eine Gesellschaftstellung vorausgesetzt, die dem WDR eine solche Rechtsposition gegenüber der Gesellschaft vermittelt, mit der der WDR seine Verantwortung für die eigenen Programmbeiträge durchsetzen kann.

In diesem Fall muß der WDR eine Rechtsstellung einnehmen, die einem Minderheitsaktionärs mit den notwendigen Vetorechten entspricht. Eine derartige Sperrminorität wird aber erst nach den fusionsrechtlichen Vorschriften des Aktienrechts ab einem Kapital- und Stimmrechtsanteil von mehr als 25 % erreicht.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß eine Beteiligung des WDR bis zu einem Drittel an einem privaten Rundfunkunternehmen, wie es in § 6 (2) LRG NW geregelt ist, verfassungsgemäß ist. Jedoch ist gleichzeitig festgestellt worden, daß eine Mindestbeteiligung von 25 % zur nötigen Einflußnahme erforderlich ist.

Da der WDR es vorgezogen hatte, seine Beteiligung an der RADIO NRW GmbH von anfänglich 30 % auf 24,9 % zu reduzieren, hat sich der WDR selbst die Möglichkeit genommen, die Programmgestaltung des RADIO NRW mitzubestimmen, Vereinbarungen über eigene Programmlieferungen, die vom WDR selbst gestaltet und verantwortet werden, durchzusetzen oder ihre Absetzung zu verhindern, wie es allerdings vom Bundesverfassungsgericht gefordert war.

Fazit: Die Absenkung des Gesellschaftsanteils des WDR an der RADIO NRW GmbH auf 24,9 % widerspricht dem vom Bundesverfassungsgericht herausgehobenen Anforderungen für eine Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an einer privaten Veranstaltergemeinschaft.

Erst jetzt wird deutlich, in welcher Zwickmühle sich der WDR befindet.

Auf der einen Seite wird der WDR bei einer Beteiligung an einem privaten Rundfunkveranstalter vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert,

"seinen Programmauftrag als öffentlich-rechtlicher Rundfunk nicht von anderen, insbesondere tendenziösen oder kommerziellen, Orientierungen überlagert und schließlich aushöhlen zu lassen." (6. Rundfunkurteil BVerfG vom 05.02.91)

Dies bedeutet eine Mindestbeteiligung von 25 % an der RADIO NRW GmbH.

Das "Rundfunkkartell" in Nordrhein-Westfalen

Auf der anderen Seite untersagt das Kartellamt eine Aufstockung des Gesellschaftsanteils auf 25 %.

Weiterhin stößt die Beteiligung des WDR an der Radio NRW GmbH auf verfassungsrechtliche Bedenken. Bei einer Beteiligung gem. § 3 (9) i. V. m. §§ 47, 5 WDR-Gesetz ist eine Segmentierung des Gemeinschaftsprogramms gefordert (BVerfGE 93, S. 306 f.). Allerdings müssen diese Zulieferungen eigener Programmbestandteile des WDR laut Bundesverfassungsgericht restriktiv ausgelegt werden.

"Die Einhaltung dieses Erfordernisses kann allerdings nur gesichert und überprüft werden, wenn die Mitwirkung des WDR in einem abgrenzbaren und ihm zurechenbaren Anteil an dem Gemeinschaftsprogramm besteht." (6. Rundfunkurteil, BVerfG, 05.02.91)

Da in keiner Weise erkennbar ist, daß im Rahmenprogramm des Radio NRW Programmbeiträge des WDR ausgestrahlt werden, werden die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben in § 3 (9) i. V. m. §§ 47, 5 WDR-Gesetz durch die Beteiligung des WDR am Rahmenprogramm des Radio NRW nicht erfüllt.

Dazu sagt HELMUT G. BAUER, Geschäftsführer der Radio NRW GmbH:

"Der Hörer weiß gar nicht, daß er Radio NRW, also ein Rahmenprogramm, hört - das soll er auch gar nicht wissen." (Zitat Helmut G. Bauer in Forbes 10/93 S. 166)

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Landesregierung zusammen mit der Landesanstalt für Rundfunk und die RADIO NRW GmbH eine andere Auffassung als das Bundeskartellamt haben. (Siehe "Angebot der RADIO NRW GmbH an die Veranstaltergemeinschaften und die Betriebsgesellschaften", Kap. 2.2 Kartellrecht).

X. Zusammenfassung

Das Zwei-Säulen-Modell ist durch die Landesregierung konstruiert worden, um die anspruchsvollen Rundfunkziele, im Spannungsfeld von Gemeinwohl und Kommerz, verwirklichen zu können. Dabei ist es der Landesregierung gelungen, das komplizierteste Mediengesetz der Welt zu erschaffen, das zudem die höchsten Ansprüche für die Zulassung lokalen privaten Hörfunk fordert. Gleichzeitig hat sich im Laufe der Zeit die anfänglich gewollte *Rundfunkdemokratie von unten* faktisch in eine "Rundfunkdemokratie von oben" gewandelt.

Um nicht weiter in der selbst verursachten **Hörfunkmisere** zu versinken, versucht die Landesregierung nun mit allen Mitteln, ihr Zwei-Säulen-Modell vor dem endgültigen Aus zu retten. Dadurch verfängt sie sich jedoch weiter und weiter im selbstgestrickten Netz.

In diesem Zusammenhang scheut sich die Landesregierung nicht, zum Wohle ihres Ziehkindes Radio NRW Methoden zu verwenden, die rechtlich nicht nur bedenklich, sondern eher planwirtschaftlich anmuten.

Weiterhin propagiert die Landesregierung eine Beteiligung des WDR an der Radio NRW GmbH, die bereits 1988 mit dem Kartellrecht nicht vereinbar war und noch heute als verfassungsrechtlich äußerst problematisch gewertet werden muß.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß angesichts der Entwicklung des lokalen Hörfunks und seines Mantelprogramms, diese Rundfunkziele durch ihre komplexe und restriktive Organisationsformen, nicht mehr erreicht werden.

XI. Forderungen

Es ist aufgezeigt worden, daß das zur Zeit existierende Rundfunkmodell in Nordrhein-Westfalen in der Praxis nicht mehr seinen eigentlichen Zielen entspricht, da es sich auf der einen Seite fortwährend mit kartell- und verfassungsrechtlichen Problemen auseinandersetzen muß, auf der anderen Seite sich den vom Gesetzgeber gewollten Rahmenbedingungen **und ihrer Folgen** nicht entziehen kann.

Da hier eine Reform überfällig ist, muß gefordert werden:

- 1. Der WDR hat seine Beteiligung an der RADIO NRW GmbH aufgrund seiner kartell- und verfassungsrechtlichen Problematik schnellstmöglich abzugeben.**
- 2. Den Veranstaltergemeinschaften muß es in Zukunft freigestellt sein, sich an eine Betriebsgesellschaft zu binden oder selbständig Hörfunk zu veranstalten. Voraussetzung dafür ist eine Änderung des § 29 (1) LRG NW.**
- 3. Der § 3 (2) LRG NW muß dahingehend geändert werden, daß Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 W Strahlungsleistung auch einem landesweiten privaten Hörfunkveranstalter zugeordnet werden können.**
- 4. Vollständige Transparenz bei allen Frequenzplanungen der Landesregierung und des WDR im Zuge der Optimierung des Dualen Rundfunksystems.**
- 5. Die Ministerpräsidentenkonferenz vom 31.08.91 hat die Chefs der Staats- und Senatskanzleien beauftragt, den vorgelegten Entwurf zur Verhinderung einer übermäßigen publizistischen Konzentration bei Unternehmensverbunden von Presse und privatem Rundfunk auf mögliche Auswirkungen hin zu überprüfen.**

Die Staats- und Senatskanzleien, insbesondere die Staatskanzlei in Nordrhein-Westfalen, haben umgehend den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz in die Tat umzusetzen.

- 6. Die Landesregierung muß ihre Haltung zum privaten landesweiten Hörfunk den Marktbedürfnissen anpassen und Frequenzen für private landesweite Anbieter freigeben.**
- 7. Durch den Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Minister Wolfgang Clement, wird zweifelsfrei die RADIO NRW GmbH gegenüber anderen eventuellen Hörfunkanbietern bevorzugt. Aufgrund seiner Aussagen hat Minister Wolfgang Clement schnellstmöglich zurückzutreten.**
- 8. Abschaffung der Bevorzugung von Print-Medien-Anbieter bei den Betriebsgesellschaften. Jedem Unternehmen - einschließlich den Zeitungsverlegern - muß die Möglichkeit gegeben werden, sich mit bis zu 100 % an einer oder mehreren Betriebsgesellschaften zu beteiligen. Hierbei darf ein Unternehmen weder mehr als 25 % Marktanteil bundesweit, noch mehr als 25 % Marktanteil regional je Marktsegment (Hörfunk, Fernsehen und Presse) erlangen.**

Über die Autoren

CHRISTIAN FISCHER, Student der Kommunikationswissenschaften an der Universität-GH Essen, Mitgründer der Studenteninitiative *Market-Team*, Essen, und des Arbeitskreises zur Förderung der Rundfunkkultur und Initiator des Thesenpapiers

Anschrift: Meistersingerstr. 48, App. 152, 45307 Essen

MARTIN GROTEGUT, Student der Betriebswirtschaftslehre (Uni Essen), beschäftigt sich seit Jahren mit Elektronik und Nachrichtentechnik, Leiter von Fortbildungsseminaren

Anschrift: Postfach 13 02 33, 45292 Essen

ANDRÉ W. HEINEMANN, Student der Volkswirtschaftslehre an der Universität-GH Essen, Mitglied der F.D.P. und Junger Liberaler, Vorsitzender des Arbeitskreises Medienpolitik der Jungen Liberalen, Kreisverband Essen

Anschrift: Meistersingerstr. 48, App. 319, 45307 Essen

Weitere Informationen:

Arbeitskreis zur Förderung der Rundfunkkultur

Meistersingerstr. 48, App. 152

45307 Essen

Tel. (02 01) 59 68 25